

127. Kann ein Kaufmann nach § 9 Abs. 2 DepG. bestraft werden, wenn er die Fremdanzeige (§ 8 Abs. 1), die er zunächst ohne den im § 9 Abs. 2 bezeichneten Vorfaß unterlassen hat, später mit diesem Vorfaß nachzuholen unterläßt?

II. Straffenat. Ur. v. 30. Oktober 1933 g. F. 2 D 1398/32.

I. Landgericht Prenzlau.

Auß den Gründen:

Der Angeklagte, der in L. ein Bankgeschäft betrieb, hat die ihm vor und während der „Inflationszeit“ von einer Anzahl Geschäftskunden erteilten Aufträge zum Ankauf bestimmter Wertpapiere an ein Berliner Bankhaus weitergegeben, ohne diesem hierbei die im § 8 Abs. 1 Satz 2 DepG. vorgeschriebene Mitteilung zu machen. Infolgedessen schrieb das Berliner Bankhaus die von ihm angeschafften Wertpapiere dem Angeklagten auf Stückkonto gut, ohne ihm ein Stückerzeichnis zukommen zu lassen. Auch der Angeklagte sandte seinen Auftraggebern lediglich eine Abrechnung über den Ankauf der Papiere und belastete ihr Konto demgemäß. Dieser Sachverhalt würde die von der Strafkammer ausgesprochene Verurteilung aus § 9 Abs. 2 DepG. rechtfertigen, wenn der Angeklagte die vorgeschriebene Mitteilung bei der Weitergabe des Auftrages vorsätzlich zu seinem eigenen Nutzen — der eines Dritten kommt ersichtlich hier nicht in Frage — unterlassen hätte. Eine solche Feststellung hat die Strafkammer indessen bisher nicht getroffen. Sie hat sie anscheinend nicht für erforderlich gehalten, weil sie der Ansicht ist, daß der Angeklagte zu der von ihm unterlassenen Mitteilung auch noch später und zwar solange verpflichtet gewesen sei, als die Papiere bei dem Berliner Bankhaus für ihn auf Stückkonto gutgeschrieben blieben. Daher habe der Angeklagte die bis dahin unterbliebene Mitteilung an das Berliner Bankhaus schon bei dem Umtausch der Papiere, den er nach der Wiederherstellung einer festen Währung

vorgenommen habe, spätestens aber dann nachholen müssen, als er die angeschafften Wertpapiere zwischen dem 1. September 1930 und der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen (Dezember 1931) durch das Berliner Bankhaus ohne Wissen seiner Auftraggeber und für seine eigene Rechnung habe wieder verkaufen lassen. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Zwar besteht für den Kaufmann, der die gesetzlich angeordnete Mitteilung nicht bewirkt hat, nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts die Verpflichtung, seinen Auftraggeber nachträglich in dieselbe Lage zu versetzen, in der er sich bei rechtzeitiger Mitteilung befinden würde. Dazu wird indessen die einfache Nachholung der Mitteilung häufig nicht genügen, weil die angeschafften Wertpapiere mit dem Zeitpunkt ihres Erwerbes vielfach ohne weiteres für alle Schulden haften, die zwischen dem Bankier, der den Auftrag weitergibt, und dem Bankier, der ihn tatsächlich ausführt, bestehen, und sie solchenfalls nicht allein schon durch die Nachholung der unterbliebenen Mitteilung von dieser Haftung wieder frei werden. Es besteht also zwischen der Wirkung der rechtzeitigen, bei der Weitergabe des Auftrages vorgenommenen Mitteilung und ihrer späteren Nachholung ein grundlegender Unterschied, und jedenfalls hat das Gesetz, wie der klare Wortlaut ergibt, lediglich die Unterlassung der ersten, nicht auch die der letzten unter den Strafschuß des § 9 Abs. 2 DepG. gestellt.

Die Verurteilung des Angeklagten aus dieser Vorschrift wäre daher nur gerechtfertigt, wenn er bereits bei der Weitergabe der ihm erteilten Kaufaufträge die für diesen Zeitpunkt angeordnete Mitteilung an das Berliner Bankhaus vorsätzlich zu seinem Nutzen unterlassen hätte.